

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.10.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257) in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schotten in der Sitzung am 11.12.2025 folgende

**Abweichungssatzung
zur Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Schotten vom 12.09.2016 (EBS)**

beschlossen:

§ 1

In Abweichung zu § 13 Abs. 1 EBS, der den Ausbau beidseitiger Gehwege fordert, sind die Erschließungsanlagen „Am Krämersrain“ und „An der Atzelhecke“ in der Kernstadt Schotten mit nur einseitig ausgebautem Gehweg endgültig hergestellt.

§ 2

Diese Abweichungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Schotten, den 15.12.2025

Der Magistrat der Stadt Schotten



Göbl
Bürgermeister